



GEMEINDE FEHRALTORF

Reglement der Stromversorgung

ANHANG II:

Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz

vom 15. September 2008



Inhaltsverzeichnis

I.	Anschluss und Eigentum	2
Art. 1.1	Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene	2
Art. 1.2	Ausbau der Transformatorenstation	2
Art. 1.3	Eigentumsverhältnisse	2
Art. 1.4	Netzanschlussvertrag	3
Art. 1.5	Dienstbarkeiten ³	3
II.	Anschlussbeitrag	3
III.	Anschlusskosten	3
Art. 3.1	Innerhalb der Bauzone	3
Art. 3.2	Ausserhalb der Bauzone	4
IV.	Netzkostenbeitrag	4
V.	Provisorien	4
VI.	Instandhaltung und Demontage	4
VII.	Art der Messung	4
VIII.	Inkraftsetzung	5
	Beilagen 1 bis 3	6



I. Anschluss und Eigentum

Art. 1.1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

Das EWF entscheidet, an welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt.

Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von über 800 kW pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz) angeschlossen. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig.

Die Energie muss mindestens zu 90% vom Kunden selbst verbraucht werden. Ein Weiterverkauf von maximal 10% zu den ortsüblichen Konditionen ist zulässig.

Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich.

Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Kunden.

Art. 1.2 Ausbau der Transformatorstation

Lage und Ausbau der Transformatorstation wird durch das EWF im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt. Die Anlage ist für zwei Kabelfelder vorzusehen. Der Zeitpunkt für die zweite Anspeisung wird vom EWF bestimmt.

Art. 1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle (Anhang I, Beilage 1).



Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist der Übergabeschalter (Anhang I, Beilage 2).

Art. 1.4 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Anschlussbedingungen.

Art. 1.5 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem EWF in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende bzw. die eingeschlaufften Anschlussleitungen. Er ermächtigt das EWF, diese Dienstbarkeit zu dessen Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Für die Bedienung der Anlagen ist der Zutritt für das EWF-Personal jederzeit zu gewährleisten.

II. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

III. Anschlusskosten

Art. 3.1 Innerhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen.



Art. 3.2 Ausserhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

IV. Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Beilage 3).

V. Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWF verursacht werden.

VI. Instandhaltung und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusses geht zu Lasten des EWF, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWF zu Lasten des Kunden ausgeführt.

VII. Art der Messung

Die Energie wird in der Regel auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen. Ist nur ein Transformatorplatz vorhanden, kann die Messung auf der Niederspannungsseite erfolgen, wobei die Transformationsverluste für das Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden.



VIII. Inkraftsetzung

Die von der Gemeindeversammlung festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser Anschlussbedingungen auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die aufgrund des Legalitätsprinzips respektive aufgrund der Anforderungen an die Gesetzesdelegation von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

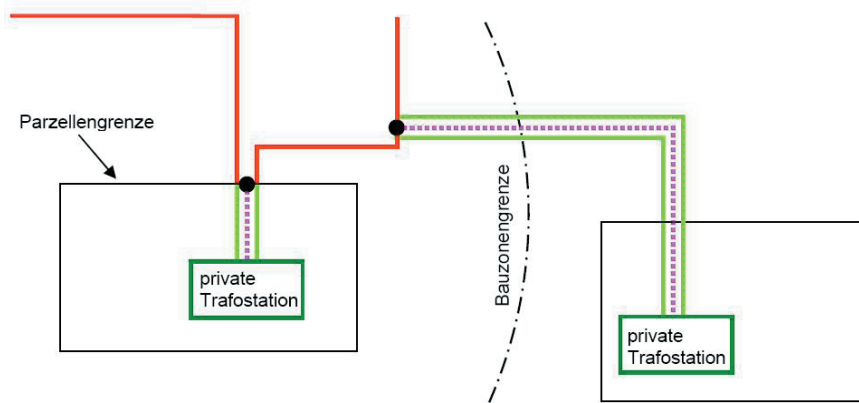
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2008.



Anhang II, Beilage 1

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Mittelspannungsnetz EWF

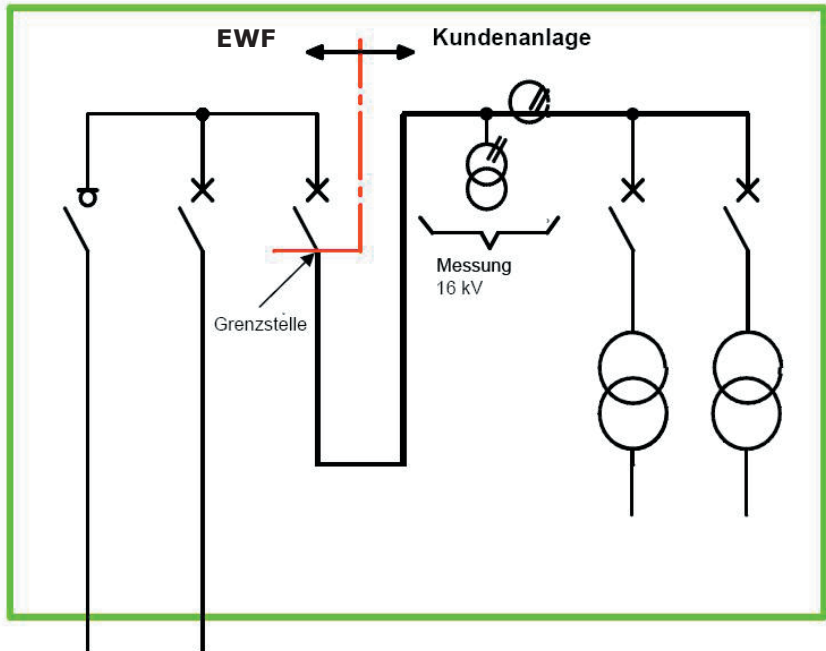


- Trasse und Kabel zu Lasten EWF
- Anschlussleitung zu Lasten Kunde, Eigentum EWF
- Bauliche Voraussetzungen zu Lasten Kunde, Eigentum EWF
- Netzanschlussstelle



Anhang II, Beilage 2

Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation



----- Eigentumsgrenze

— Transformatorstation



Anhang II, Beilage 3

Netzkostenbeitrag

Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

Netzkostenbeitrag: Fr. 95.80 pro kVA

Kostenbeteiligung im Quartierplan

Im Quartierplangebiet wird die verfügbare spezifische Leistung in VA pro Quadratmeter Grundstücksfläche angerechnet.

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung ist beitragspflichtig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in Fr./kVA.

Kunden mit Rücklieferanlagen

Für die Ermittlung des Netzkostenbeitrags ist die bezugsberechtigte Leistung massgebend. Alle für die Rücklieferung zusätzlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

